

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die Werraenergie GmbH auf meinem Grundstück in

Name, Vorname (Antragsteller / Eigentümer laut Grundbuch) Telefon

Straße, Hausnummer Flur Flurstück

PLZ, Ort Liegenschaftsschlüssel (intern)

abweichende Postanschrift

Straße, Hausnummer E-Mail Adresse

PLZ, Ort

den Netzanschluss erneuert einen neuen Netzanschluss errichtet einen Netzanschluss ändert

Der Anschlussort wird gemeinsam festgelegt:

Gebäude unterkellert Gebäude nicht unterkellert Außenanschluss (Hausanschlusskasten)

Lageskizze

Angaben zum Netzanschluss

<u>Nennweite</u>	<u>Nennweite VL</u>	<u>Material VL</u>	<u>Betriebsdruck</u>	<u>HEK</u>			
DN 25 <input type="checkbox"/>	DN 50 <input type="checkbox"/>	Stahl <input type="checkbox"/>	ND <input type="checkbox"/>	starr <input type="checkbox"/>	gerade <input type="checkbox"/>	Überlänge	_____ m
DN 50 <input type="checkbox"/>	DN 100 <input type="checkbox"/>	PE <input type="checkbox"/>	MD <input type="checkbox"/>	flexibel <input type="checkbox"/>	45° <input type="checkbox"/>	Sanierungskapsel	<input type="checkbox"/>
DN 100 <input type="checkbox"/>	DN 150 <input type="checkbox"/>	Äußere Absperrung	HD <input type="checkbox"/>		90° <input type="checkbox"/>		
DN 150 <input type="checkbox"/>	DN 200 <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>			Vorverlegung <input type="checkbox"/>	Fertigverlegung <input type="checkbox"/>	
	DN _____ <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>					

NAL öffentlich privat Durchführung Eigenleistung
 voraussichtliche Länge _____ m _____ m _____ m nein
 Nennbelastung _____ kW ja _____ € brutto

Besonderheiten bei der Errichtung

<input type="checkbox"/>	BKZ >25kW	Kosten \$9 NDAV	_____ € brutto
<input type="checkbox"/>	\$11 NDAV 11,90 €/KW brutto x _____ kW		_____ € brutto
<input type="checkbox"/>		Summe (brutto):	_____ € brutto

Sonderkalkulation Die enthaltene Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen.

Bei Neuanschlüssen ist die Wiederherstellung von befestigten Oberflächen auf dem Grundstück **nicht** in der Herstellung des Netzanschlusses enthalten. Alle Preise verstehen sich inkl. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
 Bei Erneuerungen wird die Werraenergie GmbH **keine** Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.
 Der Netzanschlussvertrag kommt mit Annahme durch die Werraenergie GmbH zustande und wird per postalischer Auftragsbestätigung bestätigt. Alle genannten Fristen beginnen mit Annahme des Vertrages durch Werraenergie GmbH.

Ansprechpartner Werraenergie GmbH Telefon

Datum, Unterschrift Anschlussnehmer Datum, Unterschrift Werraenergie GmbH, Beauftragter

Datum, Unterschrift Eigentümer, falls abweichend Datum, Unterschrift Werraenergie GmbH, Netz

Der Unterzeichner bestätigt mit vorgegangener Unterschrift, Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes zu sein, welches über die oben beschriebene Anschlussanlage versorgt werden soll. Er erteilt hiermit seine Zustimmung zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses und erkennt die für ihn und den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen insbesondere gemäß der NDAV an. Unwahre Angaben zu den Eigentumsverhältnissen führen zur Nichtigkeit des Vertrages und berechtigen den Netzbetreiber zur Abtrennung. Die aktuelle Fassung der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) kann unter www.werraenergienetze.de oder über unsere Betriebsstätten in Bad Salzungen oder Schmalkalden abgerufen werden.

Version 1.0 Weiß: Original = Werraenergie, Blau: 1. Kopie = Dienstleister, Gelb: 2. Kopie = Kunde, Widerrufformular, Datenschutzhinweise, Stand: 12.12.2019

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilnetz für Gas, an das die Gasanlage des Anschlussnehmers angeschlossen werden soll. Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber in Bezug auf die Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft / Gebäude an das Netz des Netzbetreibers als technische Voraussetzung für den Bezug von Gas durch eine oder mehrere Gasanlagen des Anschlussnehmers. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung –NDAV)“ in der jeweiligen gültigen Fassung, sowie den Ergänzenden Bedingungen der Werraenergie GmbH (einsehbar unter www.werraenergienetze.de).

1.2. Dieser Vertrag wird zur Erstellung und dauerhaften Vorhaltung des Netzanschlusses im Rahmen der allgemeinen Anschlusspflicht nach § 18 EnWG geschlossen. Die Nutzung des erstellten Netzanschlusses auf Seiten des Anschlussnehmers ist Grundlage dieses Vertrages.

2. Netzanschluss

2.1. Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses an sein Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.

2.2. Der Anschlussnehmer benennt dem Netzbetreiber einen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister. Wird kein Dritter mit den Aufgaben betraut, übernimmt der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber/Messdienstleister den Messstellenbetrieb sowie die Messdienstleistung (Einbau, Betrieb, Wartung der Messeinrichtungen und Messung von Energie). Die Messeinrichtungen stehen dann im Eigentum des Netzbetreibers.

2.3. Die Herstellung des Mauerdurchbruchs ist nicht Umfang des Netzanschlusses. Übernimmt der Netzbetreiber diese Arbeit als Werkleistung, gilt eine 2-jährige Gewährleistung nach § 631 ff. BGB.

3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, Baukostenzuschuss

3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für 1. die Herstellung des Netzanschlusses und 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. Die Herstellungskosten werden auf Seite 1 ausgewiesen.

3.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen verursachungsorientierten Beitrag (Baukostenzuschuss - BKZ) für die erstmalige Bereitstellung der vereinbarten Netzanschlusskapazität (Netzanschlussleistung)* zu verlangen. Der Baukostenzuschuss wird auf Seite 1 ausgewiesen.

3.3. Sofern der Anschlussnehmer während der Vertragslaufzeit des Vertrages seine Netzanschlussleistung* erhöht, ist eine Erweiterung der Netzanschlussleistung* nach Maßgabe einer separaten vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren leistungsabhängigen Baukostenzuschuss zu verlangen. Wird der Anschluss von mehreren Kunden genutzt, so ist die vom Netzbetreiber für alle Kunden gleichzeitig vorzuhaltende Netzanschlussleistung* nicht höher als die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Netzanschlussleistung*).

3.3. Wird die Nutzung des nach diesem Vertrag erstellten Netzanschlusses entgegen den Grundlagen dieser Vereinbarung in Ziffer 1 dieses Vertrages über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach betriebsfertiger Errichtung nicht aufgenommen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer, die für die betreffende Dauer entstandenen und nachgewiesenen Kosten für den Unterhalt des Netzanschlusses und die Kosten für einen Rückbau des Netzanschlusses in Rechnung zu stellen.

4. Auftrag, Ausführungsfrist

Die Annahme des vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages durch den Netzbetreiber wird mit einer Auftragsbestätigung angezeigt. Der Netzbetreiber wird den Standardnetzanschluss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen gegeben sind und alle behördlichen Genehmigungen für diesen Auftrag vorliegen.

5. Verlegung über fremde Grundstücke

Sieht die Verlegung des Netzanschlusses die Nutzung von Grundstücken und die Sicherung dieser Nutzungsrechte durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten vor, so steht der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass Nutzungsrechte eingeräumt und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Netzbetreibers durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bewilligt werden.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage

Hinter dem Netzanschluss befindet sich die Gasanlage des Anschlussnehmers. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Netzbetreiber und wird erst dann vorgenommen, wenn die Rechnung für die Herstellung des Netzanschlusses beglichen ist.

7. Haftung

Für Schäden, die der Anschlussnehmer oder ein anderer Anschlussnutzer durch Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Gasbelieferung erleidet, haftet der Netzbetreiber gem. § 18 NDAV in der derzeit geltenden Fassung, wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossen Anschlussnutzer maßgebend ist. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

8.2. Das Vertragsverhältnis besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Die allgemeine Anschlusspflicht nach § 18 EnWG und die Anschlussbedingungen für den Netzanschluss nach § 17 EnWG bleiben davon unberührt. Bei einem Umzug ist der Anschlussnehmer berechtigt, mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

8.3. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

8.4. Während der Vertragslaufzeit teilt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am Anschlussobjekt schriftlich mit.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des auf Seite 1 genannten Anschlussobjektes.

9.2. Kündigung sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

9.4. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

9.5. Der Netzbetreiber gibt die Informationen über den Netzanschluss an den zuständigen Grundversorger weiter.

10. Kalkulationsgrundlage/Vorbehalte

Sollten sich Massenänderungen ergeben und/oder einzelne Positionen entfallen, behalten wir uns vor, unsere Preise unter Berücksichtigung der geänderten Kalkulationsgrundlagen neu zu ermitteln. Dies trifft ebenfalls für die Einhaltung der Vorgaben des Netzbetreibers bei der Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zu.

Sollten ungewöhnliche Erschwernisse durch zusätzliche Auflagen der Straßenbaubehörden auftreten oder Erdaschub schadstoffbelastet sein, müssen die Preise überarbeitet werden.

Entsorgungskosten für eventuelle Altablagerungen sind in unserer Kalkulation nicht berücksichtigt. Die Kostenvereinbarung gilt unter dem Vorbehalt, dass ein geeigneter Gasübergaberaum vorhanden ist. Eine Mehrspartenhauseinführung geht inkl. dem Bündelschutzrohr, nach Erstellung, in das Eigentum des Anschlussnehmers über, der Erdgasnetzanschluss verbleibt im Eigentum des Netzbetreibers. Hochwertige Oberflächen auf dem Grundstück (z.B. Pflaster, Bitumen, sonstige feste Oberflächen) sind nicht im Preis enthalten und müssen vom Grundstückseigentümer selbst oder durch ihn Beauftragte wiederhergestellt werden.

11. Bindefrist und Termine

An diese Kostenvereinbarung hält sich der Netzbetreiber 12 Monate ab der Angebotserstellung gebunden. Der Netzbetreiber wird den Standardnetzanschluss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen gegeben sind und alle behördlichen Genehmigungen für diesen Auftrag vorliegen. Sollte der Anschluss aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Auftrages erstellt werden können, ist der Netzbetreiber nicht mehr an die Preise gebunden.

12. Zahlungen und Fälligkeit

Zahlungen sind grundsätzlich ohne Abzug, in Höhe des vollen Rechnungsbetrages zu leisten. Mit der Errichtung des Netzanschlusses erstellt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer eine Abrechnung. Diese ist spätestens zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zu begleichen.

13. Liefer- und Leistungsbedingungen

Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart, gelten:

- Die Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung NDAV
- Die Ergänzenden Bedingungen der Werraenergie GmbH/Netzbetrieb (aktuelle Fassung)
- Die Technischen Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen der Werraenergie GmbH/Netzbetrieb (aktuelle Fassung)
- Planungsunterlagen zur Gas-Druckregel- und Messanlagen (GDRMA) gemäß den Richtlinien der Werraenergie GmbH/Netzbetrieb (betrifft nur Sondervertragskunden)

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, und E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

*Netzanschlussleistung/Nennwärmebelastung

Alle Dokumente sind unter www.werraenergienetze.de oder in unseren Betriebsstätten in Bad Salzungen oder Schmalkalden abrufbar.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab der Unterzeichnung, ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Anlagen:

Widerrufsformular
Datenschutzhinweise der Werraenergie GmbH